

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

#### Aufsätze

Gross: ZPO-Reform und Revision	425
Dauner-Lieb: Schuldrechtsreform	430
Hommerich: Markenbildung	435

#### Thema

Reno-Ausbildung ohne Nachwuchs	449
--------------------------------	-----

#### Aus der Arbeit des DAV

Zukunft der Kammern	466
DAV-Werbekampagne	470

#### Mitteilungen

<b>Soldan Institut: Stundensätze</b>	<b>473</b>
Kamps: Steuern und Kfz	477

#### Rechtsprechung

OLG Nürnberg: Terminsgebühr	495
-----------------------------	-----

**57. Deutscher Anwaltstag in Köln**

Berichte auf 14 Seiten – ab S. 453

**7/2006**  
Juli

Deutscher **Anwalt** Verlag

## Der Preis der Zeit – Stundensätze deutscher Rechtsanwälte

Im Jahr 2005 haben über 1.000 Rechtsanwälte dem Soldan Institut für Anwaltmanagement e. V. Auskunft auf mehr als 50 Fragen zu ihren Gewohnheiten beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit gegeben<sup>1</sup>. Einzelne Aspekte der Studie beleuchtet das Soldan Institut für Anwaltmanagement in einer Serie von Kurzbeiträgen.

### I. Zeithonorare: Populärstes Vergütungsmodell

Zum 1.7.2006 werden Rechtsanwälte durch § 34 RVG n.F. im Bereich der Beratung, Begutachtung und Mediation faktisch gezwungen, ihre Vergütung mit dem Mandanten zu vereinbaren. Unterbleibt eine solche Vergütungsvereinbarung, besteht lediglich ein Anspruch auf eine „übliche“ Vergütung im Sinne des § 612 BGB. Die Bestimmung der „Üblichkeit“ kommt aufgrund Fehlens gesetzlicher Gebührenvorschriften im VV zum RVG den Gerichten zu. „Üblich“ bedeutet letztlich „marktüblich“, die von den Gerichten zu beantwortende Frage ist daher keine rechtliche, sondern eine empirische. Insofern gilt, dass die verbreitetste Form der vereinbarten Vergütung das Zeithonorar in Form des Stundenhonorars ist: Nur 27 % der Einzelanwälte vereinbaren bislang keine Stundenhonorare, der Vergleichswert für Sozietäten liegt deutlich darunter: In kleineren Sozietäten liegt der Wert bei 18 %, während er in größeren Sozietäten mit 3 % bzw. 2 % praktisch vernachlässigbar ist<sup>2</sup>.

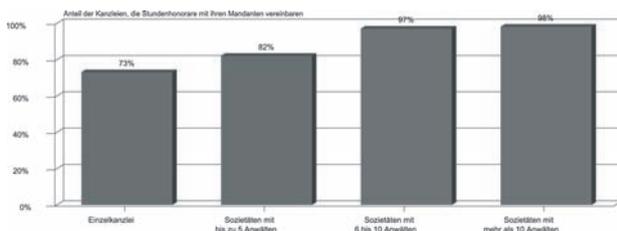


Abb. 1: Vereinbarung von Stundenhonoraren nach Kanzleigröße

In der Verwendungshäufigkeit des Vergütungsmodells ist insofern ein deutlicher Wandel zu verzeichnen: Nach einer 1997 durchgeführten Untersuchung des Instituts für Freie Berufe Nürnberg hatten seinerzeit zwischen 40 und 60 % der Rechtsanwälte – der Wert schwankte je nach Spezialisierung der Befragten – keinerlei Erfahrung mit der Vergütung ihrer anwaltlichen Dienstleistungen durch ein Stundenhonorar<sup>3</sup>.

Aufgrund des Ausgangsbefundes, dass die mit Abstand gebräuchlichste Form der Vergütungsvereinbarung deutscher Rechtsanwälte die zeitabhängige Vergütung in der Spielart des Stundenhonorars ist, sind sowohl im Hinblick auf die Vereinbarung von Stundensätzen als auch auf die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Üblichkeit“ durch Gerichte, Kammern und betroffene Rechtsanwälte Erkenntnisse zum „Preis der Zeit“ deutscher Rechtsanwälte unverzichtbar.

## II. Stundensätze: Was ist „üblich“?

### 1. Frühere Untersuchungen

Bislang beschränkten sich empirische Erkenntnisse zur Höhe von Stundensätzen vor allem auf die jährlich kolportierten Standards der Großkanzleien, die entweder durch Mandanten- oder durch Kanzleibefragungen erhoben wurden. Das Handelsblatt berichtete im Jahr 2004 von Stundensätzen für Partner der sog. „TOP50“-Kanzleien in Höhe von durchschnittlich 400 €/Stunde sowie von 265 €/Stunde für dort angestellte Anwälte („Associates“).<sup>4</sup> Das Branchenblatt „JUVE“ hat für mittelgroße Kanzleien (weniger als 50 Anwälte) 2005 ebenfalls Werte ermittelt:<sup>5</sup> Für städtische Kanzleistandorte in „Anwaltshochburgen“ wie Düsseldorf, Frankfurt, München, Hamburg, Berlin oder Stuttgart wurden Stundensätze von 277 € bis 306 € für Partner und 200 € bis 220 € für angestellte Anwälte mitgeteilt. Außerhalb dieser Märkte wird von Stundensätzen für Partner zwischen 221 € und 273 € berichtet. Mandantenbefragungen ergaben ganz ähnliche Stundensätze: Dem Handelsblatt nannten 2005 1.500 befragte Unternehmen einen durchschnittlichen Stundensatz von 285 €<sup>6</sup>. JUVE hat 2005 aus 150 Antworten von 11.000 befragten Unternehmen aller Größen und Branchen einen durchschnittlichen Stundensatz von 287 € (Partner) bzw. 212 € (Associates) ermittelt<sup>7</sup>.

Die vorstehenden, für einen – sowohl aus Anbieter- als auch aus Nachfragersicht – kleinen Teilmarkt des gesamten Anwaltsmarktes erhobenen Stundensätze liegen, dies überrascht nicht, deutlich über den vom Soldan Institut in der gesamten Anwaltschaft erhobenen Werten. Dies gilt selbst dann, wenn man für einen Vergleich nur die befragten Kanzleien mit einem hohen Anteil gewerblicher Mandate oder größere Sozietäten berücksichtigt. Allerdings sind die Zahlen nicht so düster, wie sie die STAR-Erhebung für das Wirtschaftsjahr 2002 gezeichnet hat: Nach der STAR-Erhebung liegen die Regel-Stundensätze bei 151 € in den alten und bei 116 € in den fünf neuen Bundesländern.<sup>8</sup> Das Soldan Institut hat auf empirisch verlässlicher Datengrundlage rund 20% höhere Werte ermittelt.

### 2. Feste Stundensätze

Der feste Stundensatz liegt nach Aussage der vom Soldan Institut befragten Anwälte durchschnittlich bei 182 €. Lässt man jeweils fünf Prozent der niedrigsten und höchsten Angaben unberücksichtigt, so erhält man einen durchschnittlichen festen Stundensatz von 180 €. 50 % der befragten Anwälte berechnen pro Stunde mehr und genau 50 % von ihnen weniger als 180 € (Median). Der von den Befragten am häufigsten genannte (bereinigte) Preis für die anwaltliche Arbeitsstunde ist 150 €.

1 Die Gesamtstudie ist unter dem Titel *Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte: Eine empirische Untersuchung der Vergütungspraxis der deutschen Anwaltschaft zum Anwaltstag 2006* im Anwaltverlag in Buchform erschienen (ISBN 3-8240-5402-7, 15,- EUR).

2 *Hommerich/Kilian*, aaO, S. 61 ff.

3 *Schmucker*, BRAK-Mitt. 2000, 231ff.

4 *Lichter/Tödtmann*, Handelsblatt vom 25. November 2005, Nr. 229, S. K01. Die Vergleichswerte der Vorjahre 2003 und 2002 lagen bei 370 € und 346 € bzw. 225 € und 240 €.

5 *O. Verf.*, JuVE Rechtsmarkt 11/2005, S. 14. Die Werte beruhen auf den Angaben von 239 Kanzleien mit weniger als 50 Anwälten sowie hochspezialisierten Kleinkanzleien („Boutiquen“).

6 *Lichter/Tödtmann*, aaO

7 *O. Verf.*, JuVE Rechtsmarkt 3/2006, S. 10.

8 *O. Verf.*, Mitteilungen der RAK Schleswig-Holstein 1/2005, S. 6.

Nur 28 % der Befragten berechnen einen festen Stundensatz von mehr als 200 €, lediglich drei Prozent mehr als 300 € pro Stunde. 18 % der Befragten bewegen sich mit ihrem Stundensatz in der Spanne von 76 € bis 125 €, 21 % nehmen 126 € bis 150 €. 10 % der Befragten werden für einen Stundensatz von 100 € oder weniger tätig. Auffällig sind bei der Aufschlüsselung der Stundensätze in 25 €-Schritte einige dominierende Bereiche: Besonders verbreitet sind Stundenhonorare in den „Brackets“ von 126 € bis 150 €, 176 € bis 200 € sowie 226 € bis 250 € (21 %, 27 % und 13 %). Die darunter, dazwischen und darüber liegenden Gruppen sind nur schwach vertreten (11 %, 5 %, 6 %, 3 %). Nimmt man den vom Handelsblatt ermittelten Durchschnittswert von 285 € als Benchmark, so wird dieser Stundensatz nur von vier Prozent aller befragten Anwälte abgerechnet, ein Wert, der den Anteil der in Großkanzleien tätigen Rechtsanwälte an der Gesamtanwaltschaft näherungsweise repräsentiert.<sup>9</sup> Auf der Grundlage dieser Ergebnisse ergeben sich sog. Eckpreislagen oder auch Preisschwellen, die für die Anbieter- und die Nachfrageseite einen gewissen Orientierungswert haben. Sie liegen bei 150 €, 175 € und bei 225 €.

### 3. Flexible Stundensätze

Feste Stundensätze sind, wenngleich häufig plakativ zitiert und besonders transparent für den Markt, mit den rechtlichen Vorgaben zu Vergütungsvereinbarungen an sich nicht zu vereinbaren: § 4 Abs. 2 S. 3 RVG verlangt, dass Vergütungsvereinbarungen und damit auch Stundenhonorare dem Kriterium des angemessenen Verhältnisses zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts entsprechen müssen. Die Vorschrift verbietet damit eine rein betriebswirtschaftliche Herangehensweise. Fast zwei Drittel aller Anwälte arbeiten wohl auch vor diesem Hintergrund nicht mit festen, sondern mit flexiblen Stundensätzen. Sie weisen erhebliche Spannweiten auf. Der Median<sup>10</sup> liegt – bei Nichtberücksichtigung der fünf Prozent höchsten und niedrigen Angaben – für den Mindestsatz bei 144 € und für den Höchstsatz bei 225 €. Der am häufigsten genannte Wert<sup>11</sup> für den Mindestsatz liegt bei 150 € und für den Höchstsatz bei 230 €. Genau die Hälfte der Befragten liegt mit ihren Angaben bei einer Spannweite von unter 79 €, die andere Hälfte liegt darüber. Der am häufigsten genannte Minimalsatz liegt bei 150 €, der entsprechende Maximalsatz bei 250 € pro Stunde. Die häufigste sich ergebende Spannweite zwischen den beiden Sätzen beläuft sich auf 50 €.

## III. Einflussfaktoren

### 1. Überblick

Aufgrund des stark segmentierten anwaltlichen Dienstleistungsmarktes hat der in der Gesamtanwaltschaft erhobene durchschnittliche Stundensatz, in den die internationale Großkanzlei ebenso einfließt wie der Einzelanwalt im ländlichen Raum, nur beschränkte Aussagekraft. Er ist als Orientierungsgröße bei der individuellen Preisfindung oder in Vergütungsstreitigkeiten nur eingeschränkt hilfreich, wenn der betroffene Rechtsanwalt einem spezifischen Marktsegment zugeordnet werden kann. Von Interesse ist eine Analyse der Stundensätze unter Berücksichtigung einiger Differenzierungskriterien, anhand derer sich der Anwaltsmarkt grob kategorisieren lässt. Untersucht wurde daher die Abhängigkeit der Stundensätze von der Kanzleigröße, der Man-

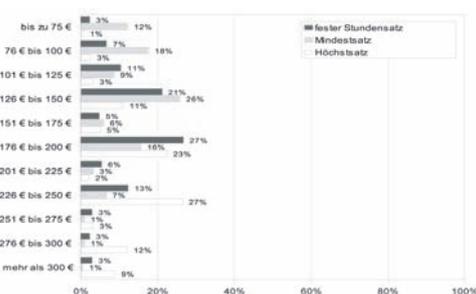


Abb. 2: Feste und variable Stundensätze der Gesamtanwaltschaft<sup>12</sup>

datstruktur, des Kanzleistandorts, Alter und Berufserfahrung sowie Spezialisierung der Befragten.

### 2. Kanzleigröße

Einzelkanzleien berechnen durchschnittlich die niedrigsten Stundensätze und bleiben sowohl bei ihrem festen Stundensatz als auch bei ihrem Höchstsatz ca. 14 % unter dem Durchschnittspreis. Im Bereich des Mindestsatzes berechnen sie mit 119 € sogar knapp 20 % weniger. Die kleinen Sozietäten (bis zu fünf Anwälte) berechnen im Schnitt 177 € als festes Stundenhonorar und sind somit nur wenig günstiger als der errechnete Gesamtdurchschnitt, jedoch bereits ca. 10 % teurer als der Einzelanwalt. Ein deutlicherer Preissprung ergibt sich von diesen Kleinsozietäten zu Sozietäten einer Größe von sechs bis zwanzig Anwälten. Sie liegen bereits 40 € über dem Durchschnitt und sind 25 % teurer als die Kleinsozietäten. Die Sozietäten mit mehr als 20 Anwälten berechnen in allen Stundensatzkategorien die höchsten Stundensätze. Im Bereich des festen Stundensatzes liegt ihr Honorar 59 % über dem Bundesdurchschnitt, im Bereich des Mindestsatzes sind es sogar 67 %. Hier sind sie sogar 38 % teurer als die nächst teureren mittleren Sozietäten, in denen sechs bis zwanzig Anwälte praktizieren.

	fester Stundensatz*	variabler Stundensatz	
		Mindestsatz*	Höchstsatz*
Einzelkanzlei	157 €	119 €	203 €
Sozietät mit bis zu 5 Anwälten	177 €	142 €	228 €
Sozietät mit 6 bis 20 Anwälten	222 €	179 €	261 €
Sozietät mit mehr als 20 Anwälten	289 €	247 €	335 €

Tab. 1: Durchschnittliche Stundensätze in Abhängigkeit von der Kanzleigröße<sup>13</sup>

\*p <= 0,05

Es kristallisiert sich also eine klare Stufung der berechneten Stundenvergütungssätze nach Kanzleigröße heraus: Je größer die Sozietät ist, desto höher ist das abgerechnete Stundenhonorar.

9 In den 25 größten deutschen Kanzleien sind weniger als 6.000 Anwälte tätig, d. h. ca. vier Prozent der Anwaltschaft.

10 Der Median beschreibt die Mitte einer Verteilung, es liegen also 50 % der Befragten unter und 50 % der Befragten über diesem Wert.

11 Es handelt sich hier um den Modus, d. h. den häufigsten Wert einer Verteilung.

12 Zu berücksichtigen ist, dass in diesen Werten ein Kostenanteil von – im arithmetischen Mittel – 49 % enthalten ist. Die um diesen von der Anwaltschaft durchschnittlich genannten Kostenanteil bereinigten Netto-Stundensätze lassen sich daher relativ einfach durch Halbierung der vorstehenden Beträge ermitteln.

13 Sozietäten mit 6 bis 10 sowie Sozietäten mit 11 bis 20 Rechtsanwälten wurden hier aufgrund der niedrigen Fallzahl zusammen gerechnet.



### 3. Mandatsstruktur

Signifikante Unterschiede ergeben sich auch bei einer Differenzierung nach der Struktur der Mandate der befragten Rechtsanwälte: Während der feste Stundensatz von Rechtsanwälten, die in überwiegend gewerbliche Mandatschaft betreuenden Kanzleien tätig sind, durchschnittlich 13 % über dem Bundesschnitt liegt, ist das Stundenhonorar von Rechtsanwälten, die 80 % oder mehr Privatmandate betreuen, 13 % niedriger als der Bundesdurchschnitt.

Bei den variablen Stundensätzen berechnen die überwiegend auf gewerbliche Mandanten fokussierten Anwälte einen Stundensatz von mindestens 176 € und von maximal 262 €, d. h. jeweils 21 % bzw. 16 % mehr als der ermittelte Gesamtdurchschnitt, während die ganz überwiegend Privatmandanten betreuende Vergleichsgruppe (20 % oder weniger gewerblicher Anteil) mit einem Mindeststundensatz von 115 € und einem Höchstsatz von 197 € deutlich günstiger ist. Letztere berechnen für den variablen Mindeststundensatz 21 % weniger als der errechnete Gesamtschnitt; für den Bereich des Höchstsatzes beläuft sich die Differenz auf 13 %.

		fester Stundensatz*	variabler Stundensatz	
			Mindestsatz*	Höchstsatz*
Anteil der gewerblichen Mandate	bis 20 %	157 €	115 €	197 €
	21 % bis 50 %	177 €	134 €	219 €
	mehr als 50 %	203 €	176 €	262 €

Tab. 2: Durchschnittliche Stundensätze in Abhängigkeit von der Mandatsstruktur

\*p < = 0,05

### 4. Regionale Differenzierung

#### a) Ost-/West-Gefälle

Eine nach dem Osten und Westen Deutschlands differenzierende Betrachtung drängt sich vor dem Hintergrund auf, dass im Jahr 2004 mit Inkrafttreten des RVG im Bereich des Tarifgesetzes der zuletzt noch 10%ige Gebührenabschlag Ost abgeschafft worden ist. Im Bereich der vereinbarten Stundenhonorare ist diese regionale Diskrepanz nicht überwunden, sondern weiterhin deutlich ausgeprägt: Bei festen Stundensätzen liegt der durchschnittlich berechnete feste Stundensatz des Anwalts im Westen Deutschlands bei 187 €, im Osten bei nur 133 €. Dies sind 49 € und damit über 25 % weniger als der durchschnittliche berechnete Stundentarif für die ganze Bundesrepublik. Dieser Unterschied spiegelt sich auch in den variablen Stundensätzen wider: Während im Westen der Republik die durchschnittliche Spanne 150 € bis 235 € beträgt, liegt sie im Osten 113 € bis 192 € und damit im Minimum 33 % bzw. im Maximum 17 % unter den gesamtdeutschen Werten.

		fester Stundensatz	variabler Stundensatz	
			Mindestsatz	Höchstsatz
	Bundesschnitt	182 €	146 €	231 €
Ost/West	alte Bundesländer	187 €	150 €	235 €
	neue Bundesländer	133 €	113 €	192 €

Tab. 3: Durchschnittliche Stundensätze in Ost- und Westdeutschland

#### b) Ortsgröße

Die Höhe der Stundensätze unterscheidet sich auch nach der Größe der Stadt, in der ein Anwalt seinem Beruf nachgeht. Der feste Stundensatz von Anwälten, die sich in einer Stadt mit bis zu 100.000 Einwohner niedergelassen haben, beträgt durchschnittlich 153 €. Rechtsanwälte, die in Städten zwischen 100.000 und 500.000 Einwohner tätig sind, verlangen ein festen Stundensatz von 173 €. Befindet sich die Kanzlei in einer Stadt mit 500.000 Einwohnern, so liegt der feste Stundensatz durchschnittlich bei 217 €. Die gleiche Tendenz lässt sich für die Höhe der variablen Stundensätze ablesen. Der Stundensatz von Kanzleien, die in Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern ansässig sind, variiert zwischen einem Mindestsatz von 122 € und einem Höchstsatz von 203 €. Demgegenüber schwankt der variable Stundensatz von Rechtsanwälten, die ihrem Beruf in einer Stadt von 500.000 Einwohnern und mehr nachgehen, zwischen einem Mindestsatz von 172 € und einem Höchstsatz von 260 €.

	fester Stundensatz*	variabler Stundensatz	
		Mindestsatz*	Höchstsatz*
Bis 100.000 Einw.	153 €	122 €	203 €
100.000 bis unter 500.000 Einw.	173 €	135 €	221 €
500.000 Einw. und mehr	217 €	172 €	260 €

Tab. 4: Durchschnittliche Stundensätze nach Ortsgröße

\*p < = 0,5

### 5. Alter und Berufserfahrung

Das Alter und die Berufserfahrung der Rechtsanwälte beeinflussen ebenfalls die Höhe der Stundensätze. Insgesamt kann festgestellt werden, dass ältere Anwälte mit mehr Berufserfahrung einen signifikant höheren Stundensatz vereinbaren. Das gilt jedoch nicht für die Altersgruppe der 36- bis 50-jährigen Anwälte. Sie verlangen im Vergleich zu Anwälten, die 51 Jahre und älter sind, mit 190 € einen höheren festen Stundensatz.

	fester Stundensatz	variabler Stundensatz	
		Mindestsatz	Höchstsatz
<i>Alter</i>			
20 bis 35 Jahre	154 €	134 €	208 €
36 bis 50 Jahre	190 €	143 €	230 €
älter als 50 Jahre	185 €	163 €	252 €
<i>Berufserfahrung</i>			
vor 1996 zugelassen	185 €*	153 €	241 €
seit 1996 zugelassen	179 €*	136 €	216 €

Tab. 5: Durchschnittliche Stundensätze nach Alter und Berufserfahrung

\*p < = 0,5

## 6. Fachanwälte

Die Annahme, dass Fachanwälte im Vergleich zu ihren nicht entsprechend weiterqualifizierten Kollegen überdurchschnittliche Stundensätze erzielen, lässt sich anhand der erhobenen Daten verifizieren. So liegt der feste Stundensatz von Fachanwälten durchschnittlich um 14 € höher als der jener Kollegen, die keinen Fachanwaltstitel erworben haben. Das gleiche gilt für den Mindest- und Höchstsatz der variablen Vergütung: Fachanwälte liquidieren durchschnittlich signifikant höhere Mindest- und Höchstsätze. Zudem ist die Spannweite zwischen dem Mindest- und dem Höchstsatz bei den entsprechend weiterqualifizierten Anwälten um neun Euro größer.

	fester Stundensatz	variabler Stundensatz		
		Mindestsatz	Höchstsatz*	Spanne
Fachanwalt	190 €	156 €	246 €	91 €
Nicht-Fachanwalt	176 €	141 €	223 €	82 €

Tab. 6: Durchschnittliche Stundensätze nach Spezialisierungsmerkmal Fachanwalt \*p <= 0,05

Eine Differenzierung nach einzelnen Fachanwaltschaften<sup>14</sup> zeigt allerdings, dass die Unterschiede zu den Stundensätzen der Gesamtanwaltschaft in erheblichem Maße von dem Rechtsgebiet abhängen, für das der Fachanwaltstitel erworben wurde. Mit 220 € verlangen Fachanwälte für Strafrecht den höchsten festen Stundensatz. Zudem ist hier auch die Spanne zwischen Mindest- und Höchstsatz mit 140 € am größten.

Vergleichsweise niedrige Stundensätze erheben Fachanwälte für Familienrecht. Der feste Stundensatz liegt hier bei durchschnittlichen 164 €, der Mindestsatz bei 133 € und der Höchstsatz bei 230 €. Ein Grund hierfür dürfte sein, dass familienrechtlich spezialisierte Rechtsanwälte in besonders starkem Maße den Fachanwaltstitel anstreben und sein Erwerb damit nicht zu einem vergleichbar nachhaltigen Alleinstellungsmerkmal führt wie in anderen Fachanwaltschaften.

Fachanwalt für	fester Stundensatz*	variabler Stundensatz	
		Mindestsatz*	Höchstsatz*
Familienrecht	164 €	133 €	230 €
Arbeitsrecht	196 €	152 €	236 €
Steuerrecht	200 €	175 €	261 €
Verwaltungsrecht	190 €	204 €	261 €
Strafrecht	220 €	127 €	267 €
sonst. Fachanwaltschaften	165 €	159 €	252 €

Tab. 7: Durchschnittliche Stundensätze nach einzelnen Fachanwaltschaften \*p<=0,05

## IV. Fazit

Eine empirische Analyse zeigt eine erhebliche Spreizung der in deutschen Anwaltskanzleien gebräuchlichen Stundensätze. Der ermittelte Durchschnittswert von 180 € kann insofern nur Ausgangspunkt einer differenzierenden Betrachtung sein. Wer etwa einen berufserfahrenen, spezialisierten Rechtsanwalt in einer großstädtischen Sozietät in Westdeutschland mandatiert, zahlt einen deutlich höheren Stundensatz als der Mandant eines jüngeren Allgemeinanzwalts in einer ostdeutschen Einzelkanzlei. Die Höhe von Stundensätzen wird in besonderen Maße von der Kanzleigröße, Mandatsstruktur und dem Kanzleistandort beeinflusst, in geringerem Maße auch von Berufserfahrung, Lebensalter und Spezialisierung des Rechtsanwalts.

Vorschau: Der nächste Bericht aus dem Soldan Institut wird sich mit der Abrechnung von Zeithonoraren befassen.

<sup>14</sup> In der Berechnung wurde die Gruppe der Anwälte, die zwei Fachanwaltstitel führen dürfen, nicht berücksichtigt, da Berechnungen keinen signifikanten Unterschied zwischen Anwälten mit einer oder zwei Fachanwaltstiteln ergaben. Daher gehen nur die erstgenannten Fachanwaltstitel in die Analyse mit ein.

**Projektteam: Prof. Dr. Christoph Hommerich, Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Dipl.-Soz. Heike Jackmuth Mag. rer. publ., Thomas Wolf, M.A.**

Hommerich und Kilian sind Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e. V.. Jackmuth und Wolf sind dort wiss. Mitarbeiter.  
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, kilian@soldaninstitut.de.